

Harzer KREISBLATT

AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ



Die Bank
nach meinem
Geschmack.



Harzsparkasse



Harzhunger?
Dann probieren Sie die
Harzer Wurst von Keunecke.
So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de

Liebe Leser,

im Landkreis Harz unterstützen seit dem 1. Juni 2016 ehrenamtliche Integrationslotsen Menschen mit Migrationshintergrund bei der Orientierung im Lebensalltag und der Bewältigung alltäglicher Problemstellungen. Die Ehrenamtlichen ermöglichen den Neubürgern somit eine schnellere Integration.

Diese Arbeit kann auch im Jahr 2024 mit Unterstützung durch das Land Sachsen-Anhalt fortgesetzt werden. Möglich macht das die Förderung durch die Integrationslotsen-Richtlinie des Landes. Jetzt sind 20 ehrenamtliche Integrationslotsen für die Dauer von zunächst einem Jahr berufen worden.

Einige Ehrenamtliche sind schon seit vielen Jahren dabei und unterstützen die Integration von Migrationsfamilien. Von den berufenen Integrationslotsen stammen zwei aus Syrien, einer aus Afghanistan, eine Lotsin aus der Türkei und eine aus Russland.

Sie als Lotsen tragen wesentlich dazu bei, dass erfolgreiche und nachhaltige Integration der im Landkreis Harz Ankommenden gelingt. Wenn die Erwachsenen und die Kinder Deutsch sprechen, sich aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligen, Rechte und Pflichten wahren sowie ihren Beitrag für ein gelingendes Miteinander leisten – dazu gehören auch Schule, Ausbildung und Arbeit – ist das gelungene Integration.

Die im gesamten Kreisgebiet tätigen Ehrenamtlichen helfen den hauptamtlichen Sozialarbeitern des Sachgebietes Integra-

tion und Inklusion im Sozialamt der Kreisverwaltung aktiv beim Ankommen in unserer Gesellschaft. Zu den Aufgaben gehört etwa die Begleitung bei Terminen auf Ämtern, Behörden und zu Gesundheitsdiensten, aber auch direkte Angebote in den Familien. Dazu zählt das gemeinsame Lesen deutschsprachiger Literatur oder Hilfe beim Verständnis von Schulaufgaben.

Die Integrationslotsen machen die Migranten in Quedlinburg, Halberstadt, Wernigerode, Blankenburg, Ballenstedt oder Osterwieck mit den Regeln und Gepflogenheiten des gesellschaftlichen Miteinanders in Deutschland vertraut.

Sie sind auch interessiert, als ehrenamtlicher Integrationslotse für den Landkreis Harz tätig zu werden? Dann kontaktieren Sie die Koordinierungsstelle für Migration und Ehrenamt unter der E-Mail-Adresse Integration&Inklusion@kreis-hz.de für weitere Informationen.



Ihr Michael Reichel
Leiter Koordinierungsstelle

Aus dem Inhalt



Sanierte Goethe-Schule setzt neue Maßstäbe



„Betreuungsrecht kompakt“ läuft an



Gastroenterologie mit neuem Chefarzt



Gründerin des Monats Kräuterlikör Manufaktur

Herausgeber
Landkreis Harz
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 2
38820 Halberstadt

Redaktion/Bezug
Pressestelle des Landkreises Harz
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 5970-4208
E-Mail: pressestelle@kreis-hz.de

Layout und Gesamtherstellung
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck-Straße 12/14
38855 Wernigerode
Telefon: 03943 5424-0
E-Mail: info@harzdruckerei.de
Internet: www.harzdruckerei.de

Auflage
111 300 Exemplare

Folgen Sie dem Landkreis Harz gern auf **facebook** und **instagram**.



Anzeigenberatung
Wolfgang Schilling, Tel.: 03943 5424-26
Ralf Harms, Tel.: 03943 5424-27

Verteilung
Medien-Service-Harz-Börde GmbH
Westendorf 6, 38820 Halberstadt
Telefon: 03941 6992-42

Titelfoto
Die Sanierung der Goethe-Schule Ilseburg konnte abgeschlossen werden.

Sie haben kein Kreisblatt bekommen? Rufen Sie an! Frau Prinzler
Telefon: 03943 5424-0

Der Landkreis Harz legt großen Wert auf Gleichberechtigung. Die im Harzer Kreisblatt verwendete männliche Form dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit der Texte und schließt selbstverständlich alle Geschlechter mit ein.

Redaktionsschluss der Ausgabe 03/2024
5. März 2024



Das 1994 als dreizehneckiges Rondell erbaute zweigeschossige Schulhaus wurde vom Landkreis Harz etwa eineinhalb Jahre lang saniert. Der Unterricht fand ab Sommer 2022 für die Klassenstufen 5 bis 8 im Gebäude der ehemaligen Förderschule „Wilhelm Busch“ in Wasserleben statt. Die Klassenstufen 9 und 10 wurden an der Berufsbildenden Schule Wernigerode am Gießberg besocht.

Sanierte Goethe-Sekundarschule setzt neue Maßstäbe

Ilsenburg. Die Sekundarschule „Johann Wolfgang von Goethe“ in Ilsenburg hat nach dem Jahreswechsel am Tiergarten 22 erfolgreich den Schulbetrieb wieder aufgenommen. Im sanierten Schulgebäude werden 395 Schüler in 18 Klassen unterrichtet. Das Einzugsgebiet der Europaschule umfasst neben der Grundschule Ilsenburg, die Grundschulen Stapelburg, Langeln und Darlingerode sowie einen Teil der Grundschüler aus Heudeber. „Die Sekundarschule ist der Maßstab für künftige Sanierungen weiterer Schulen, von den Außenanlagen bis zum Breitbandanschluss“, erklärte Landrat Thomas Balcerowski beim Ortstermin. Damit seien die Lernbedingungen optimal, auch wenn noch wenige Restarbeiten erforderlich sind und einige Möbellieferungen ausstehen. Das zweigeschossige Schulgebäude verfügt über 24 Klassenräume davon elf Fachunterrichtsräume, sowie Vorbereitungsräume und Büros/Lehrerzimmer. Die Fachunterrichtsräume für Chemie und Physik wurden neu ausgestattet. Einige Ausstattungselemente fehlen noch; darunter Anschlüsse, Werkbänke, Hochschränke und Sitzmöbel für die Flure.

Allein bei der Umsetzung des Digitalpakts wurde die Schule vollständig strukturiert, mit rund 10 000 Metern verkabelt und mit 140 Doppeldatendosen versehen. „Das flächendeckende WLAN ermöglicht einen leichteren Zugang zu Online-Ressourcen, fördert kollaboratives und mobiles Lernen und erleichtert die digitale Integration im Unterricht“, ist Carolin Becker stolz. Wie die Amtsleiterin für Schulverwaltung und Bildung beim Landkreis Harz sagt, sind in jedem Klassenraum große Displays, inklusive Mini-PC, WLAN-Modul und Soundbars installiert. In der Schule stehen zusätzlich 22 Dokumentenkameras sowie 60 PCs mit dem Betriebssystem Puavo und 75 iPads zur Verfügung. Durch Förderprogramme wurden mobile Videokonferenzsysteme

angeschafft. „Weitere Ausstattungen wie Notebooks, Lautsprecherboxen, Digitalmikroskope und Lasercutter sind geplant“, unterstreicht Carolin Becker.

Rund fünf Millionen Euro wurden investiert; darunter ist auch eine 70-prozentige Förderung aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG). Im Zuge der Bauarbeiten verbessert der Landkreis Harz vor allem den Brandschutz der Goethe-Sekundarschule und setzte das von einem Ingenieur-Büro erstellte Brandschutzkonzept um. Das Schulhaus erhielt dabei in Form eines Laubenganges den sogenannten zweiten Rettungsweg mit drei Fluchttreppen und einer Rampe. Dafür wurden 700 Kubikmeter Erde ausgehoben, 60 Kubikmeter Fundamentbeton und 70 Tonnen Stahl für Stützen und Träger verwendet. Rund 270 Quadratmeter Laubengangplatten sind montiert. Alle Unterrichtsräume verfügen jetzt über Fluchttüren – insgesamt 24 Stück, die direkt ins Freie führen. Die Arbeiten umfassen auch den Rückbau der Fassaden-Holzverschalung im Obergeschoss und die Erneuerung von rund 400 Quadratmetern Fassade. Zudem wurde ein Behinderten-WC im Erdgeschoss eingebaut, der Sonnenschutz erweitert, 2 600 Quadratmeter Bodenbeläge erneuert und die Außenanlagen angepasst.

Verbaut wurden im Zuge der Sanierung etwa 400 neue LED-Leuchten, 39 Rettungszeichenleuchten und 80 Sicherheitsleuchten sowie rund elf Kilometer Installationskabel für die Spannungsversorgung. Für den Brandschutz sorgen 127 Multisensormelder, 29 Handmelder, ein neues Feuerwehreinformati- und Bediensystem und das neue Feuerweherschlüsseldepot. Ebenfalls neu sind die Alarmanlage und die Videoüberwachung des Schulhauses mit einer App. Im Außenbereich wurden auf 700 Quadratmetern an Hängen und Einschnitten 1 000 bodendeckende Pflanzen eingesetzt.



Neues Schulungsprogramm der Betreuungsbehörde ist da



Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde Ute Schinzel, Julia Krapiec, Dominique Fricke, Christoph Merl und Christina Boennen (v.l.) bieten auch 2024 ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für ehrenamtliche Betreuer an.

Landkreis. Das neue Schulungsprogramm der Betreuungsbehörde des Landkreises Harz ist da: Unter dem Titel „Betreuungsrecht kompakt“ bieten die Mitarbeiter verschiedene Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuer an und wollen zudem das Interesse der Bürger am Ehrenamt Betreuung wecken.

Das Programm ist online bei der Kreisvolkshochschule Harz (KVHS Harz) abrufbar unter www.kvhs-harz.de (Stichwort: Betreuung). Die Anmeldung zu den Kursen ist auf der Website der KVHS Harz sowie telefonisch unter 03941 5970-6630 oder per E-Mail an ute.schinzel@kreis-hz.de möglich.

Die Betreuungsbehörde des Landkreises Harz bietet seit drei Jahrzehnten gemeinsam mit den Betreuungsvereinen Schulungen für ehrenamtliche Betreuer an – aber auch für Berufsbetreuer, Netzwerkpartner und Interessenten.

Alle Kurse sind kostenfrei.

Bildung und Teilhabe: 2024 – Leistungen für den Schulbedarf steigen

Landkreis. Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen. Das Bildungspaket unterstützt seit 2011 Familien mit geringem Einkommen dabei, ihren Kindern beispielsweise den Besuch eines Sportvereins, der Musikschule, die Teilnahme am Mittagessen in Schule oder KiTa, Klassenfahrten oder Nachhilfe zu ermöglichen.

Aber auch für die Anschaffung von Schulbedarf gibt es zweimal im Jahr einen Zuschuss. Dieser wurde 2024 von 174 Euro auf 195 Euro pro Schuljahr erhöht. 130 Euro davon sind für das erste Schulhalbjahr gedacht und 65 Euro für das zweite Schulhalbjahr.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Eltern Bürgergeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld- beziehungsweise Kinderzuschlag beziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Bürgergeld-Empfänger erhalten den Zuschuss (Auszahlung im Februar und August) zum Schulbedarf automatisch. Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag bekommen, können die Unterstützungsleistung bei der KoBa Harz (Bereich Bildung und Teilhabe) beantragen. Die Leistungen werden aber nur gewährt, wenn das Kind zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig ist und eine Schule besucht. Es muss eine Schulbescheinigung im Falle der Einschulung und bei Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, vorgelegt werden.

Das Schulbedarfspaket kann abweichend von den vorgegeben Zeiten (01.02. und 01.08.) erfolgen, wenn die Schule zu einem späteren Zeitpunkt erstmalig besucht wird (zum Beispiel bei anerkannten Flüchtlingen, die erst nach dem Schuljahresbeginn eingeschult wurden) oder wenn der Schulbesuch nach längerer Unterbrechung wieder aufgenommen wird (längere Zeit im Ausland, längere Krankheit und daher Freistellung von der Schulpflicht).



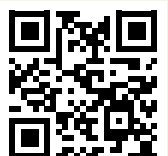
Wofür dient der persönliche Schulbedarf?

Der Schulbedarf kann für alle erforderlichen Schulmaterialien verwendet werden. Dazu gehören etwa Schulranzen oder -rucksack und Sportzeug; insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Das Geld ist zweckgebunden für die persönliche Schulausstattung der Kinder und Jugendlichen.

Darüber hinaus können die Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte gesondert übernommen werden. Es bedarf dafür der Vorlage des Schulbuchzettels, der von der Schule ausgehändigt wird. Die Möglichkeit der Nutzung von Klassensätzen beziehungsweise der Ausleihe ist jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen.

100 % Information

Die passenden Formulare, Informationen zur Anspruchsberechtigung und zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten des Bildungspakets finden interessierte Eltern auf der Webseite www.but-harz.de.



Harzer KREISBLATT



AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

- Seite 9 Satzung über die Aufwandspauschale für Mitglieder des Kreiswahlausschusses und Mitglieder von Wahlvorständen bei Landrats- und Kreistagswahlen
- Seite 10 Verordnung des Landkreises Harz zur Änderung der Verordnung des Landkreises Wernigerode über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“

2. Amtliche Bekanntmachungen

- Seite 10 Bekanntmachung des Landkreises Harz zum zusätzlichen Erörterungstermin in dem Verfahren der REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft GmbH.
- Seite 11 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit zum Antrag der JUWI GmbH auf wesentliche Änderung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Reinstedt
- Seite 12 Hinweisbekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, über die Auslegung des Antrags auf Planfeststellung für die Errichtung einer Inertstoffdeponie der Deponieklasse 0 „Am Steinberg“ Warnstedt – Timmenrode

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

- Seite 12 Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

- Seite 12 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2019
- Seite 13 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2020
- Seite 13 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2021
- Seite 14 Haushaltssatzung 2024 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz)
- Seite 14 Vereinbarung über die Nutzung des Intensivtransportwagens
- Seite 17 Bekanntgabe der Termine zur diesjährigen Gewässerschau 2024 des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Ilse/ Holtemme

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

- Seite 18 Europawahl 2024 – Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum 10. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
- Seite 18 Europawahl 2024 – Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Satzung über die Aufwandspauschale für Mitglieder des Kreiswahlausschusses und Mitglieder von Wahlvorständen bei Landrats- und Kreistagswahlen

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und § 9 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Harz am 31.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe des Aufwandsersatzes bei Landrats- und Kreistagswahlen.
- (2) Sie gilt für die berufenen Mitglieder der Wahlvorstände und des Kreiswahlausschusses.

§ 2

Aufwandspauschale

- (1) Für jede stattfindende Landrats- oder Kreistagswahl erhalten:
 - a) am Wahltag anwesende Mitglieder von Wahlvorständen in den Wahllokalen und Briefwahlvorständen einen Aufwandsersatz in Höhe von 25,00 Euro.
 - b) bei Sitzungen des Kreiswahlausschusses anwesende Mitglieder einen Aufwandsersatz in Höhe von 25,00 Euro.

- (2) Wahlvorsteher erhalten einen Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro.
- (3) Die vorgenannten Beträge stellen die Obergrenze bei der Kostenerstattung der Kommunen hinsichtlich der Erfrischungsgelder dar. Bei verbundenen Wahlen im Sinne des § 2 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt die Kostenerstattung hälftig (17,50 Euro bzw. 12,50 Euro).

§ 3

Fahrt- und Reisekosten

Die Reisekostenvergütung erfolgt in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4

Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 01.02.2024

Balcerowski
Landrat



VERORDNUNG des Landkreises Harz

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Wernigerode über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. 2022 I S. 2240) i.V.m. § 15 Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346) wird verordnet:

§ 1

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ vom 08.12.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wernigerode Nr. 3/2000), werden nachfolgend genannte Teile von Flurstücken entlassen:

Gemarkung Elbingerode, Flur 22, Flurstücke 42 tlw., 44 tlw., 47 tlw. (Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Oberharz am Brocken „Stationäres Hospiz in Elbingerode“).

§ 2

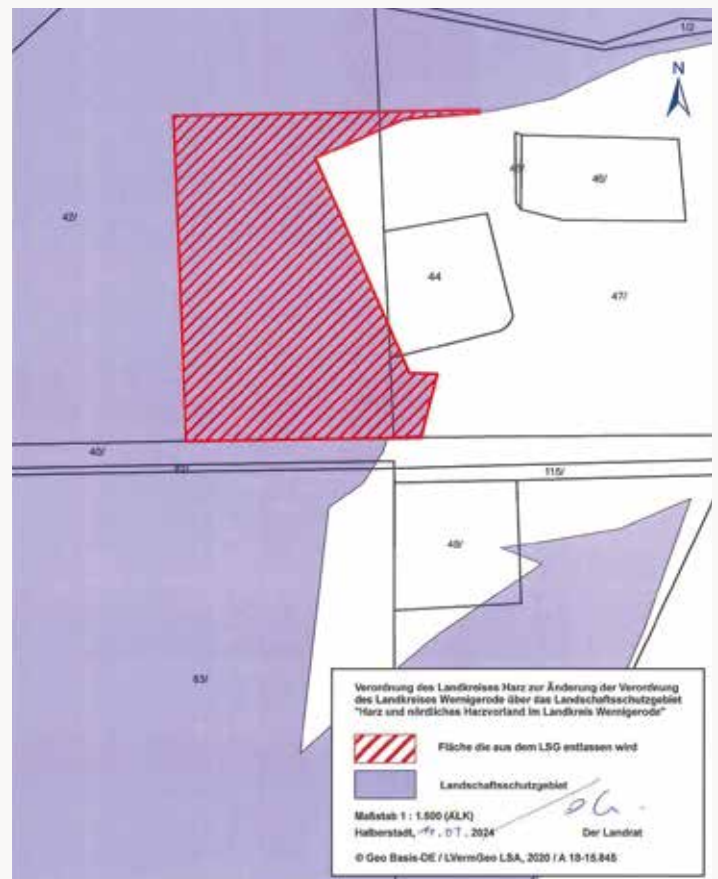
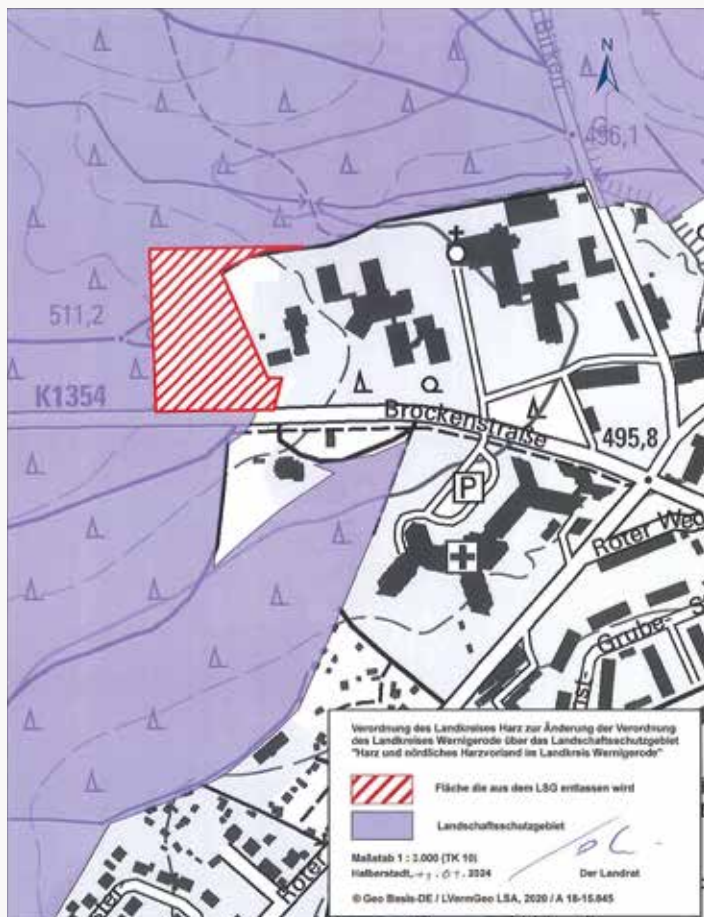
Die genauen Grenzen sind in den beiliegenden Karten im Maßstab 1 : 1.500 (ALK) und 1 : 3.000 (TK10) zu erkennen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Harzer Kreisblatt – Amtsblatt des Landkreises Harz – in Kraft.

Halberstadt, 11.01.2024

Landkreis Harz
Balcerowski
Landrat



2. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landkreises Harz

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2, 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des zusätzlichen Erörterungstermins in Präsenz in dem Verfahren der REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH, Froser Straße 7, 06463 Falkenstein Harz /OT Reinstedt mit einem Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Deponie DK 0 „Froser Berg“ am Standort Reinstedt

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag der REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 38 Abs. 1 KrWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG inklusive einer Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Innerhalb der Einwendungsfristen sind zahlreiche Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen, die es zu erörtern gilt. Zur Erörterung der im bisherigen Verfahren fristgerecht eingegangenen behördlichen Stellungnahmen, Stellungnahmen und Einwendungen von Vereinigungen sowie Einwendungen privater Einwender, auch mit den Betroffenen, wird ein Erörterungstermin in Präsenz gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

1.

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt am **Dienstag, dem 27.02.2024 um 09:00 Uhr (Einlass ab 08:00 Uhr)** im Schützenhaus Meisdorf, Schiebberg 105c in 06463 Falkenstein/Harz, OT Meisdorf.

Die Tagesordnung kann eine Woche vor Beginn des Erörterungstermins im Internet auf den Seiten des Landkreises Harz www.kreis-hz.de und im UVP-Verbund unter <https://uvp-verbund.de> eingesehen werden. Dort werden auch weitere Informationen zum mündlichen Erörterungstermin zur Verfügung gestellt („Informationspapier zum Erörterungstermin“).

Geplant ist, zunächst am Dienstag, den 27.02.2024 zu beginnen. Die Erörterung der einzelnen Sachthemen findet themenbezogen der Reihenfolge nach statt. Die Erörterung wird am 27.02.2024 unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt, wenn dies thematisch zweckmäßig ist und nicht mit einer Beendigung am selben Tag gerechnet werden kann. In diesem Fall wird der Erörterungstermin solange tageweise fortgesetzt, bis sein Zweck erreicht ist und dies durch den Verhandlungsleiter im pflichtgemäßen Ermessen entschieden und mitgeteilt wird. An welcher Stelle der Themen und zu welcher Uhrzeit der Termin jeweils fortgeführt wird, wird den Teilnehmenden ab dem 27.02.2024 in der Verhandlung täglich zum Abschluss mitgeteilt.

2.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind: Personen, die Einwendungen erhoben haben (Einwender) und sonstige Betroffene (§ 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG) und deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände, Vertreter der Antragstellerin, Sachverständige und Gutachter, Mitarbeitende der beteiligten Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange, Vertreter der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, Mitarbeitende der Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde.

Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ist es erforderlich, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen. Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Hiermit werden die Personen, die rechtzeitig Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harz bzw. auf der Homepage des Landkreises Harz und in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet örtlich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, informiert. Es erfolgen keine individuellen Einladungsschreiben zur Erörterung, da neben den behördlichen Stellungnahmen mehr als 50 Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die bereits im Rahmen der online-Konsultation vorgebrachten Erörterungen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Verspätete Einwendungen können im Erörterungstermin nicht berücksichtigt werden.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

3.

Bei der Teilnahme an der Erörterung, der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden vom Landkreis Harz in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 der DSGVO sind unter <https://www.kreis-hz.de/de/deponien.html> einsehbar.

4.

Zur Vorbereitung des Erörterungstermines werden die vollständigen Planunterlagen und die bislang eingegangenen Nachreichungen und Ergänzungen im UVP-Portal zugänglich gemacht.

Für den Fall, dass eine Internet-Nutzung nicht möglich ist, besteht nach vorheriger Terminabsprache auch die Möglichkeit, in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen. Dazu werden die Unterlagen bis zum Abschluss des hiermit bekanntgemachten Erörterungstermins ausgelegt in:

- Stadt Falkenstein/Harz, OT Ermsleben, Markt 1, Tel. Terminabsprache: 034743/ 96262
- Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Lindenstraße 1, Tel. Terminabsprache: 034741/932-35 oder 034741/932 -47
- Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, Tel. Terminabsprache: 03941 / 5970-5702 oder 03941 / 5970-5765

5. Hinweise:

Parkplätze stehen in begrenzter Anzahl vor dem Schützenhaus zur Verfügung.

Da die Reihenfolge der Erörterung themenbezogen ist, kann aufgrund der Vielzahl der Themen und der Einwender nicht eingeschätzt werden, welches Thema zu welcher Zeit/welchem Tag erörtert wird. Derzeit wird geplant, den Erörterungstermin innerhalb von 3 Tagen zu beenden, wenn alle Themen bis dahin erörtert wurden. Themen, welche durch den Verhandlungsleiter in dessen Ermessen als beendet erklärt wurden, werden nicht noch einmal erörtert. Daher könnte eine Anwesenheit interessierter zugelassener Teilnehmer an allen Tagen bis zur Beendigung bzw. bis zum offiziellen Abschluss des Erörterungstermines notwendig sein, um eigene Themen erörtern zu können.

gez. Sinnecker
Leiter Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit gemäß §§ 16b Abs. 6 Satz 3 und 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der JUWI GmbH auf wesentliche Änderung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 16b Abs. 8 BImSchG im Windpark Reinstedt

Der Landkreis Harz hat der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt mit Datum vom 18.01.2024 gemäß § 16b Abs. 8 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Bau und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Herstellers Vestas (Details siehe unten) in Reinstedt erteilt. Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil der Genehmigung nachfolgende Ziffern 1 bis 9) lautet:

„1. Auf der Grundlage der § 16b Abs. 8 und § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Firma:

**JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt**

vom 31.05.2023, eingegangen am 12.06.2023 (zuletzt ergänzt am 20.12.2023), unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt,

7 WEA im Windpark Reinstedt (Reinstedt 1)

auf dem Grundstück(en) in Falkenstein/Harz, Reinstedt

Gemarkung: Reinstedt, Reinstedt
Flur: 8 5
Flurstücke: 21, 24, 35 14

wesentlich zu ändern und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst Errichtung und Betrieb folgender Anlagen:

	02	03	04	06	07	10	11
Anlagentyp	Vestas V 162	Vestas V 162	Vestas V 162	Vestas V 150	Vestas V 150	Vestas V 162	Vestas V 162
Nennleistung	6,2 MW	6,2 MW	6,2 MW	6,0 MW	6,0 MW	6,2 MW	6,2 MW
Nabenhöhe	169 m	169 m	169 m	125 m	125 m	169 m	169 m
Rotordurchmesser	162 m	162 m	162 m	150 m	150 m	162 m	162 m
Gesamthöhe	250 m	250 m	250 m	200 m	200 m	250 m	250 m
Gemarkung	Reinstedt	Reinstedt	Reinstedt	Reinstedt	Reinstedt	Reinstedt	Reinstedt
Flur	8	8	8	8	8	5	5
Flurstück	21	21	24	35	35	14	14
UTM Zone 32 Ost	664581	664853	665250	665315	665274	664863	664747
UTM Zone 32 Nord	5737492	5737776	5737709	5737156	5736828	5737172	5736744

Sektorielle Betriebseinschränkungen zum Schutz der bestehenden bzw. zu genehmigenden WEA vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Turbulenzimmissionen sind nicht mehr erforderlich.

3. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG u. a. folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:
 - die Baugenehmigung aufgrund § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
4. Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes; § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wurde, wenn die Errichtungs-(Bau-) arbeiten für länger als ein Jahr un-

terbrochen wurden oder die Anlage nicht innerhalb von 5 Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

6. Die Genehmigung tritt zu der früher erteilten Genehmigung vom 17.04.2023 (Az.: 67.0.1-91483-2020), berichtigt durch den Bescheid vom 19.07.2023 hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die dort getroffenen Regelungen bleiben bestehen, soweit nachfolgend nichts anderes besimmt wird.
7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III dieses Bescheides gebunden.
8. Die Genehmigung ergeht nach § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Nebenbestimmungen:
 - deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt. Die Nachweise der Standsicherheit werden gemäß § 65 Abs. 4 BauO LSA durch den Prüfenieur für Baustatik; Dipl.-Ing. Thomas Beyer, Magdeburg; geprüft.
9. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Anfallende Kosten der Überwachung, insbesondere Bauüberwachung und Schlussabnahme sind nicht Bestandteil dieser Kostenerhebung."

Die Genehmigung wurde unter Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erlassen und enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, einschließlich seiner Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d.h. vom

19.02.2024 bis 04.03.2024

beim

Landkreis Harz (als zuständige Genehmigungsbehörde)

Haus II, Umweltamt, Zimmer 453

Friedrich-Ebert-Str. 42

38820 Halberstadt

Jeweils Montag bis einschließlich Donnerstag

8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

aus und kann zu den angegebenen Öffnungszeiten eingesehen und angefordert werden.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im o.g. Zeitraum über das zentrale UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt auf der Internetseite www.uvp-verbund.de einzusehen.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 41 VwVfG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Halberstadt, den 30.01.2024

gez. Sinnecker

Thale und Stadt Blankenburg (Harz) vom 18.03.2024 – 17.04.2024 zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

Weiterhin werden die Unterlagen auf folgenden Internetseiten auch digital zur Verfügung gestellt:

<https://www.blankenburg.de/wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplaenein-aufstellung/>

<https://www.stadt.bodetal.de>

www.uvp-verbund.de

Weitere Einzelheiten zum Verfahren, insbesondere auch zur Einsichtnahme und zur Möglichkeit von Einwendungen oder Stellungnahmen, sind den offiziellen Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Stadt Thale („Thalekurier“, Erscheinung voraussichtlich 02.03.2024) bzw. der Stadt Blankenburg (Harz) (Erscheinung voraussichtlich 03.03.2024) zu entnehmen.

Im Auftrag

gez. Sinnecker

Leiter Umweltamt

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst

Der Kreistag des Landkreises Harz hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr.: KT III/3106):

1. Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	17.963.430 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	17.603.840 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	2.652.424 Euro
Ausgaben	in Höhe von	2.652.424 Euro

festgesetzt.

2. Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.065.600 EUR festgesetzt.

4. Die Höhe der Inanspruchnahme von Betriebsmittelkrediten wird auf 2.700.000 Euro festgesetzt.

Halberstadt, den 30.01.2024

gez. Balcerowski
Landrat

gez. Werner
Betriebsleiter

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Mit Verfügung vom 19.01.2024 wurde die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 19.02.2024 bis 27.02.2024 im Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Harz, 38855 Wernigerode, Bahnhofstraße 39, Haus A, Zimmer 222 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

gez. Werner
Betriebsleiter

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2019

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) hat gemäß § 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 01-RV02/2023):

a) Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA bestätigt die Regionalversammlung den nachstehenden Jahresabschluss der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2019:

Hinweisbekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, über die Auslegung des Antrags auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) für die Errichtung einer Inertstoffdeponie der Deponieklasse 0 „Am Steinberg“ Warnstedt – Timmenrode

Der Landkreis Harz weist darauf hin, dass die Antragsunterlagen zu o. g. Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung in den vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Gemeinden Stadt

<u>Ergebnisrechnung</u>	
Ordentliche Erträge	616.549,61 €
Ordentliche Aufwendungen	583.038,99 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Jahresergebnis	33.510,62 €
<u>Finanzrechnung</u>	
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	614.864,87 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	573.857,89 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.227,71 €
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	36.779,27 €
<u>Vermögensrechnung</u>	
Bilanzsumme Aktiva, davon	123.799,45 €
Summe Anlagevermögen	21.264,00 €
Summe Umlaufvermögen	102.529,62 €
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5,83 €
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Bilanzsumme Passiv, davon	123.799,45 €
Eigenkapital	119.811,02 €
Sonderposten	3.004,00 €
Rückstellungen	0,00 €
Verbindlichkeiten	984,43 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

- b) Der im Haushaltsjahr 2019 erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 33.510,62 € soll der Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.
- c) Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse des Jahresabschlusses der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2019 wird dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft die Entlastung gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA erteilt.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der o. g. Beschluss vom 26.02.2024 bis 08.03.2024 in der Geschäftsstelle der RPGHarz, Turnstraße 8 in 06484 Quedlinburg montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

gez. Thomas Balcerowski Quedlinburg, den 08.01.2024
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2020

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) hat gemäß § 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 02-RV02/2023):

- a) Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA bestätigt die Regionalversammlung den nachstehenden Jahresabschluss der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2020:

<u>Ergebnisrechnung</u>	
Ordentliche Erträge	589.613,39 €
Ordentliche Aufwendungen	556.528,71 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Jahresergebnis	33.084,68 €
<u>Finanzrechnung</u>	
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	604.388,39 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	548.562,47 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.811,84 €
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	53.014,08 €

<u>Vermögensrechnung</u>	
Bilanzsumme Aktiva, davon	155.115,70 €
Summe Anlagevermögen	15.229,00 €
Summe Umlaufvermögen	139.886,70 €
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Bilanzsumme Passiv, davon	155.115,70 €
Eigenkapital	152.895,70 €
Sonderposten	2.220,00 €
Rückstellungen	0,00 €
Verbindlichkeiten	0,00 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

- b) Der im Haushaltsjahr 2020 erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 33.084,68 € soll der Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.
- c) Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse des Jahresabschlusses der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2020 wird dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft die Entlastung gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA erteilt.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der o. g. Beschluss vom 26.02.2024 bis 08.03.2024 in der Geschäftsstelle der RPGHarz, Turnstraße 8 in 06484 Quedlinburg montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

gez. Thomas Balcerowski Quedlinburg, den 08.01.2024
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2021

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) hat gemäß § 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 03-RV02/2023):

- a) Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA bestätigt die Regionalversammlung den nachstehenden Jahresabschluss der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2021:

<u>Ergebnisrechnung</u>	
Ordentliche Erträge	607.996,72 €
Ordentliche Aufwendungen	544.874,89 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Jahresergebnis	63.121,83 €
<u>Finanzrechnung</u>	
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	556.186,81 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	532.292,04 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.819,70 €
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	18.075,07 €
<u>Vermögensrechnung</u>	
Bilanzsumme Aktiva, davon	221.890,68 €
Summe Anlagevermögen	12.886,00 €
Summe Umlaufvermögen	209.004,68 €
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Bilanzsumme Passiv, davon	221.890,68 €
Eigenkapital	216.017,53 €
Sonderposten	1.453,00 €
Rückstellungen	0,00 €
Verbindlichkeiten	4.420,15 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

- b) Der im Haushaltsjahr 2021 erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 63.121,83 € soll der Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.
- c) Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse des Jahresabschlusses der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2021 wird dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft die Entlastung gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA erteilt.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der o. g. Beschluss vom 26.02.2024 bis 08.03.2024 in der Geschäftsstelle der RPGHarz, Turnstraße 8 in 06484 Quedlinburg montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

gez. Thomas Balcerowski
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

Quedlinburg, den 08.01.2024

Haushaltssatzung 2024 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz)

Auf Grund der §§ 100 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 2 Abs. 4 bzw. §§ 21 bis 22 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (in der jeweils derzeit geltenden Fassung) hat die Regionalversammlung der RPGHarz in ihrer Sitzung RV 02/2023 am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 533.900 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 582.000 Euro
2. im **Finanzplan** mit dem
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 533.900 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 574.700 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 13.200 Euro
 - g) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - h) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird gemäß § 11 der Verbandssatzung für das Haushaltsjahr 2024 eine Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern, anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohner im Planungsgebiet, von insgesamt 365.500,00 Euro erhoben.

Verbandsmitglieder	Umlagebetrag
Landkreis Harz	293.868,64 €
Landkreis Mansfeld-Südharz	71.631,36 €
Summe	365.500,00 €

Die Umlage in Höhe von ca. 1,40 € je Einwohner wird in 2 Raten, je zur Hälfte bis zum 31.03.2024 und zum 30.09.2024 fällig.

§ 6

Bei der Planung von Investitionen wird als Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung 10.000 Euro festgelegt.

Quedlinburg, den 15.01.2024

gez. Thomas Balcerowski
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz)

Die vorstehende Haushaltssatzung der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder (Landkreis Harz und Landkreis Mansfeld-Südharz) bekannt gemacht.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Ref. Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen, vom 10.01.2024 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2024 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und der Beschluss der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 vollzogen werden kann.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 26.02.2024 bis 08.03.2024 in der Geschäftsstelle der RPGHarz, Turnstraße 8 in 06484 Quedlinburg montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Quedlinburg, den 12.01.2024

Thomas Balcerowski
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens

auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt, Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,
der IKK gesund plus, Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,
dem BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
der Knappschaft, August-Bebel-Straße 85, 03046 Cottbus,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

Barmer GEK

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,

Schleiufer 12, 39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,

Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

und

Stadt Halle/Saale

An der Feuerwache 5

06124 Halle (Saale)

(Träger)

sowie der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbart-Ring 2

39120 Magdeburg

Präambel

Auf Grundlage der §§ 133 Abs. 1, 71 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 sowie des Stadtratsbeschlusses der Stadt Halle/Saale vom 30.03.2016 zur Indienststellung eines Intensivtransportwagens auf der Rettungswache Liebenauer Str. in Halle (Saale) schließen die Parteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vergütung von Fahrten von intensivtherapiepflichtigen Patienten in Sachsen-Anhalt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Fahrten mit dem vom Träger betriebenen Intensivtransportwagen (ITW), die ihren Ausgangspunkt innerhalb von Sachsen-Anhalt haben.
- (2) Darüber hinaus sind auch Fahrten, deren Ausgangspunkt außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, möglich.

§ 2 Leistungen

- (1) Der Träger führt im Rahmen dieser Vereinbarung Fahrten im Interhospitaltransfer durch für Patienten, die einer Beförderung mit einem besonders ausgestatteten Intensivtransportwagen unter Begleitung eines intensivmedizinisch erfahrenen Arztes bedürfen.
- (2) Die Beförderung erfolgt als qualifizierter Krankentransport. Die Einsätze sind planbare Sekundärtransporte. Bei Mehrfachabforderungen entscheidet der Träger zunächst nach deren Dringlichkeit. Erst danach können weitere Aspekte, wie z. B. wirtschaftliche Streckenführung Berücksichtigung finden.
- (3) Intensivpatienten sind Patienten, deren Erkrankungs- und/oder Verletzungsfolgen die Behandlung und Überwachung mit den Mitteln der Intensivmedizin unter Verwendung der Möglichkeiten invasiver Diagnose- und Therapieverfahren und deren Monitoring bei lebensbedrohlichem Versagen eines oder mehrerer Organsysteme erfordert. Ihr Transport mit einem Rettungstransport- oder Krankenwagen ist aufgrund ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen.
- (4) Der Intensivtransport ist die Verlegung von intensivpflichtigen Patienten von einer Institution der Erst-, Grund- oder Regelversorgung zur weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgung in eine Institution der Schwerpunkt- und/oder Maximalversorgung bzw. anderweitig spezialisierten Institution unter Aufrechterhaltung der bereits begonnenen intensivmedizinischen Therapie. Auch der Transport nach Abschluss einer diagnostischen oder intensivtherapeutischen Maßnahme zurück in ein heimatnahes Krankenhaus oder zur Rehabilitation ist Bestandteil des Intensivtransportes.
- (5) Der ITW ist ein Spezialfahrzeug, das den Anforderungen der DIN 75076 entspricht. Der Träger hält die Qualitätskriterien nach Anlage 1 dieser Vereinbarung ein.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, die Einsätze des ITW über seine Leitstelle zu vermitteln und zu koordinieren.

§ 3 Nutzung durch Dritte

- (1) Der Träger ermöglicht es Dritten den ITW bestimmungsgemäß zu nutzen, beispielsweise
 - anderen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes bzw. von dort zu verlegenden Nutzern/Patienten,
 - Selbstzahlern (z.B. Privatversicherte) oder
 - selbstzahlenden Krankenhäusern (iS von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntgG), solange und soweit die Vorhaltung es zulässt.
- (2) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen zieht der Träger von den Dritten gleichermaßen ein.

§ 4

Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis folgende Leistungen zum ITW:
Leistungen lt. Rettungsdienstbereichsplan vom 30.03.2016 bzw. dessen aktueller Fassung.
Die Einsätze erfolgen auf Weisung der Einsatzleitstelle des Trägers.
- (2) Der Träger überweist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt das vereinbarte Jahresbudget nach Maßgabe der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung.
Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung, erheblicher Besetzungsprobleme an Notarztstandorten oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit dem Träger und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die Kassenärztliche Vereinigung nach **Anlage 2** anzupassen.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verpflichtet das eingesetzte ärztliche Personal einen Transport nur zu übernehmen, soweit das verlegende Krankenhaus für den ITW-Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt aushändigt, so dass sie diese zum Zwecke der Abrechnung an

den Träger weiterreichen kann. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Das ärztliche Personal prüft die Verordnung ansonsten lediglich auf Plausibilität im Hinblick auf die vorgefundene Lage des Patienten. Soweit die Verordnung nicht vorgelegt, unvollständig oder nicht plausibel ist, informiert das ärztliche Personal die Rettungsdienstleitstelle und handelt nach deren Anweisung.

- (4) Nur falls der ITW ausnahmsweise für einen Notfalleinsatz alarmiert wird, stellt die/der auf dem ITW eingesetzte Ärztin/Arzt selbst, wie auch sonst in der Notfallrettung, eine Verordnung aus.
- (5) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass nach jedem Notarztinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

§ 5 Entgelte und Kalkulation

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Entgelte auf Grundlage der Kalkulation nach Anlage 2. Die Vertragspartner einigen sich auf einen Ausgleich von Ist-Kosten und von Minder- bzw. Mehrerlösen. Kommt eine Anschlussvereinbarung nicht zustande, fließen die notwendigen Ausgleichs in geeigneter und angemessener Weise in die Berechnung der übrigen Entgelte für den Rettungsdienst des Trägers ein.
- (2) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII und den diese ergänzenden Vorschriften. Der Einsatz ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt von dem zuständigen Kostenträger zu genehmigen. Ausgenommen sind Notfälle nach § 17 Abs. 3 RettDG LSA sowie § 25 Abs. 2 RettDG LSA.
- (3) Der Träger ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen Zahlungen für Einsätze zu fordern, die den Kostenträgern nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (mit Ausnahme von sog. Wunschverlegungen) oder von diesen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.
- (4) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (5) Die Kosten, die der Kalkulation der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (6) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Kostenunterdeckungen (Verlust/ Fehlbetrag) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung der rettungsdienstlichen Aufgaben entstehen. Die Kassenärztliche Vereinigung stellt sicher, dass die Notärzte haftpflichtversichert sind. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind bis zum Übergang auf ein maschinelles Abrechnungsverfahren für die Abrechnung mindestens erforderlich:
 - Versichertennummer*
 - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
 - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort (Fahrbericht)
 - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
 - Stempel, Unterschrift und Arztnummer* des verordnenden Arztes

- Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
 - Rechnungsnummer
 - Institutionskennzeichen des Trägers bzw. des Abrechnungszentrums
 - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports bzw. Genehmigung
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.

*) wenn bekannt bzw. aus der Verordnung zu entnehmen

- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 7 Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 3** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 3** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/ anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA - Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 3** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungsstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 8 Statistik

Der Träger legt den Krankenkassen mindestens eine vierteljährliche Einsatzstatistik vor. Sollten unterjährig neue Entgelte vereinbart werden, wird die bis dahin vorhandene, aktuelle Einsatzstatistik vorgelegt. Enthalten sind mindestens Einsatzdatum, -beginn, -ende, abgebende und aufnehmende Einrichtung sowie gefahrene Kilometer.

§ 9 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.

- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Artt. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung tritt ab 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die wesentliche Änderung des RettDG LSA (2012).
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Magdeburg, 17.01.2023

Anlage 1 – Qualitätskriterien

Anlage 2 – Benutzungsentgelte und Kalkulationsgrundlagen, Zahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Anlage 3 – Übersicht zu Tarifkennzeichen und Abrechnungspositionen (DTA)

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens
01.01.2023 bis 31.12.2023

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens

<p>Träger</p> <p>Halle/Saale, 16.01.2023</p> <p>Stadt Halle (Saale) Geschäftsbereich Finanzen und Personal Halle/Saale (Saale)</p>	<p>Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt</p> <p>Magdeburg, 23.1.23</p> <p>Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt Strußbergweg 100a, 39104 Magdeburg</p>
<p>Kostenträger</p> <p>Magdeburg, AOK Sachsen-Anhalt</p> <p>19. JAN 2023</p> <p>AOK Sachsen-Anhalt</p>	<p>Magdeburg, 10.2.2023</p> <p>IKK gesund plus</p>
<p>Hannover,</p> <p>BKK LANDESVERBAND MITTE</p> <p>Chaussee 117, 30169 Magdeburg Telefon 0531 301 31, 0 + Telefon 0531 30 11 11</p> <p>BKK Landesverband Mitte,</p>	<p>Cottbus, 08.01.2023</p> <p>KNAPPSCHAFT</p>
<p>Kassel, 28.11.2023</p> <p>Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau</p> <p>Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG)</p>	<p>Magdeburg, 4.02.2023</p> <p>Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt</p>
<p>Hannover, 1. Nov. 2023</p> <p>DGLUV, Landesverband Nordwest</p>	

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens zwischen der Stadt Halle, den Kostenträgern und der KVSA vom 17.01.2023

Anlage 1 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) – Qualitätskriterien

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten Ärzte (entsprechend DIVI-Definition):

- 3 Jahre klinische Weiterbildung in einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben
- Zusätzlich 6 Monate nachweisbare Vollzeitätigkeit auf einer Intensivstation
- Zusätzliche Qualifikation für den Einsatz als Notarzt nach landesrechtlichen Vorschriften
- Aktiver Notarzt mit mindestens einjähriger Einsatzerfahrung und regelmäßiger Einsatz im Notarztendienst
- Zusätzlich 20-stündiger Kurs Intensivtransport nach Vorgaben der DIVI

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten nichtärztlichen Mitarbeiter:

- abgeschlossener Ausbildung zum Rettungsassistenten mit der Berechtigung des Tragens der Berufsbezeichnung Rettungsassistent
- Lehrgang Sprechfunker
- Führerschein Klasse C
- Intensivtransportkurs
- Regelmäßige Hospitation auf einer Intensivstation

Anlage 2

zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) – Benutzungsentgelte

§ 1

Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2023 bis 31.12.2023:

	Pauschalentgelt EUR:	Positionsnummern für Abrechnung:
ITW	408,38	laut Anlage DTA
Notarzt	378,81	laut Anlage DTA
Kilometerentgelt	1,77	laut Anlage DTA

Anlage 3 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW)

Übersicht zu Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionsnummern für den DTA

RD Bereich IK 601506606	Ab- rechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt in Euro	Erläuterungen
ITW Halle	41	14854			01.01.2023- 31.12.2023
					Ei np er son n er tr an s p o r t
			171201	408,38	ITW Grundge- bühr – stationäre KH-Behandlung
			171203	408,38	ITW Grundge- bühr – Verlegung
			173900	1,77	ITW Kilometer- entgelt
			190000	378,81	Notarzt-pauschale
			177000	0,00	ITW Leitstellen- entgelt
			179100	0,00	ITW Verwaltungs- kostenpauschale

Gewässerschautermine des UHV „Ilse / Holtemme“ 2024 an Gewässern 2. Ordnung

Der Verband gibt die Gewässerschautermine vom 26.03.2024 bis 30.04.2024 für die Schaubezirke 1 – 8 wie folgt bekannt:

Schaubezirk	Gemarkungen	Schautermin	Uhrzeit / Treffpunkt
Osterwieck I SB 1/1	Stadt Osterwieck, Schauen, Berßel, Lüttgenrode, Stötterlingen, Bühne, Rimbeck	02.04.2024 Dienstag	8.00 Uhr Berßel – Schwemme am Mühlengraben (Ortsausgang Richtung Wasserleben)
Osterwieck II SB1/22	Wülperode, Suderode, Goeddeckenrode, Rhoden, Osterode	04.04.2024 Donnerstag	8.00 Uhr Wülperode – Feuerwehr
Ilsenburg SB 2	Stadt Ilsenburg, Darlingerode, Drübeck	26.03.2024 Dienstag	8.00 Uhr Geschäftsstelle UHV „Ilse/Holtemme“
Gemeinde Nordharz Sb 3	Veckenstedt, Wasserleben, Stapelburg, Abbenrode, Schmatzfeld	09.04.2024 Dienstag	8.00 Uhr Verwaltung der Gemeinde Nordharz
Wernigerode SB 4	Stadt Wernigerode, Minsleben, Silstedt, Benzingerode, Reddeber, Schierke	11.04.2024 Donnerstag	8.00 Uhr Parkplatz – Neues Rathaus Wernigerode – Schlachthofstraße 6
Halberstadt SB 5	Stadt Halberstadt, Klein Quenstedt, Neu Runstedt, Sargstedt, Aspenstedt, Athenstedt, Ströbeck, Langenstein, Mahndorf, Böhnshausen, Emersleben	16.04.2024 Dienstag	8.30 Uhr Halberstadt/OT Klein Quenstedt Gemeindebüro
Blankenburg SB 6	Stadt Blankenburg, Heimbürg, Derenburg	28.03.2024 Donnerstag	8.00 Uhr Parkplatz Stadtverwaltung Blankenburg
Stadt Oberharz am Brocken SB 7/1	Stiege, Hasselfelde, Trautenstein	25.04.2024 Donnerstag	8.00 Uhr Hasselfelde Parkplatz der Stadt Oberharz am Brocken
Stadt Oberharz am Brocken SB 7/2	Elbingerode, Rübeland, Königshütte, Benneckenstein, Tanne, Sorge, Elend	23.04.2024 Dienstag	8.00 Uhr Elbingerode Parkplatz Bauhof
Verbandsgemeinde Vorharz SB 8	Groß Quenstedt, Harsleben, Wegeleben, Nienhagen, VbGem. Westliche Börde/OT Kloster Gröningen	18.04.2024 Donnerstag	8.00 Uhr Harsleben – Rathaus

Drübeck, 26.01.2024

K.-L. Dittrich
Geschäftsführer
Stempel / Unterschrift

**Unterhaltungsverband
Ilse / Holtemme**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Am Thie 6
38871 Ilsenburg/OT Drübeck

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

Europawahl 2024

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum 10. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **9. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des 10. Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt (Anlage 2a – Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024 zu stellen.**

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland oder auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin unter www.bundeswahlleiterin.de angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Halberstadt, den 23. Januar 2024

Schäffer
Kreiswahlleiterin

Europawahl 2024 – Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Die Zusammensetzung des gemäß § 4 Absatz 1 EuWO zu bildenden Kreiswahlausschusses für die Europawahl 2024 wird hiermit bekannt gemacht:

Vorsitzende	stellvertretende Vorsitzende
Kreiswahlleiterin Heike Schäffer Friedrich-Ebert-Straße 42 38820 Halberstadt	stellv. Kreiswahlleiterin Susann Arnhold-Wind Friedrich-Ebert-Str. 42 38820 Halberstadt
Beisitzer/in	stellvertretende/r Beisitzer/in
Katrin Wenske 38889 Blankenburg (Harz)	Rita Södel 38889 Blankenburg (Harz)
Ulrich Hecht 38820 Halberstadt	Ilona Hecht 38820 Halberstadt
Rainer Zühlke 38889 Blankenburg (Harz)	Katja Poost 06485 Quedlinburg
Melanie Mattern 38855 Wernigerode	Christa Grimme 38889 Blankenburg (Harz)
Peter Osten 38855 Wernigerode	Peter Lehmann 38855 Wernigerode
Alexandra Kress 38855 Wernigerode	Eberhard Schreiber 06484 Quedlinburg

Halberstadt, 23.01.2024

Schäffer
Kreiswahlleiterin

Ende amtlicher Teil

Jetzt für die Fischerprüfung 2024 anmelden

Landkreis. Im Landkreis Harz findet die nächste Fischerprüfung am 13. April statt. Sie beginnt um 9 Uhr in der Berufsbildenden Schule „Geschwister Scholl“ in Böhnshausen. Die Anmeldung zur Prüfung ist ab sofort möglich, das Anmeldeformular ist auf der Website des Landkreises Harz unter www.kreis-hz.de eingestellt. Anmeldeschluss ist der 16. März.

Die Anzahl der Prüfungsplätze ist begrenzt. Die Anmeldung wird erst mit dem Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr wirksam. Diese beträgt bis zum vollendetem 18. Lebensjahr 30 Euro und ab dem vollendetem 18. Lebensjahr 60 Euro. Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist weiterhin ein Nachweis über die Teilnahme an einem Pflichtlehrgang

mit mindestens 30 Unterrichtsstunden zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung. Diese Lehrgänge werden bei den regionalen Angelvereinen oder Online angeboten.

Weitere Informationen zu Lehrgängen und Fischerprüfungen auch in anderen Landkreisen sind auf der Internetseite <https://fischerpruefung.sachsen-anhalt> einzusehen.

100% Information

Bei Fragen ist die Mitarbeiterin der Fischereibehörde telefonisch unter 03941 5970-4395 oder unter der E-Mail fischerei@kreis-hz.de erreichbar.

Ausbildungsprojekt am Harzklinikum: Schüler leiten eine Station



Auszubildender Mika Ullrich und Schwester Annika Heimburg, die Stationsleitung Neurologie. Fotos: Harzklinikum

Landkreis. Das kommunale Harzklinikum hat ein innovatives Bildungsprojekt gestartet: Schüler der Gesundheits- und Krankenpflegeschule am Harzklinikum übernehmen Führungsrollen

auf verschiedenen Stationen. Dieses zweiwöchige Projekt lief Ende Januar. In Quedlinburg lag der Fokus auf der Intensivpflege, in Wernigerode auf der Neurologie und in Blankenburg auf der Psychiatrie.

Dipl.-Pflegewirtin (FH) Ina Hopp betont die Bedeutung des Projekts, das den Schülern ermöglicht, die Führung und Organisation eines modernen Krankenhauses zu erleben. Dieses Projekt ergänzt nach Worten der Pflegedirektorin des Harzklinikums die reguläre Ausbildung und bereitet die Schüler umfassend auf ihre berufliche Zukunft vor. Unter der Leitung von Dorit Rienecker, Verbundkoordinatorin und Zentrale Praxisanleiterin, bietet das Projekt „Schüler leiten eine Station“ den Auszubildenden die Chance, ihre Führungsqualitäten zu entwickeln und Erfahrungen in Entscheidungsfindung und Teamleitung zu sammeln.

Die Patienten wurden über das Projekt informiert und haben ihre Zustimmung erteilt, was die Aufrechterhaltung der hohen Pflegequalität während des Projekts gewährleistet. Mit dieser Initiative demonstriert das Harzklinikum sein Engagement für fortschrittliche Ausbildungsmethoden in der Pflege und bekräftigt seine Rolle als Innovator im Gesundheitswesen.

Dr. med. Dirk Ehrhardt ist neuer Chefarzt der Gastroenterologie

Landkreis. Die Harzklinikum Dorothea Christiane Erleben GmbH hat die Ernennung von Dr. med. Dirk Ehrhardt zum Chefarzt der Gastroenterologie bekanntgegeben. Das Harzklinikum hat medizinisch einen ausgezeichneten Ruf und ich bin sehr froh, Teil dieses Teams zu sein und zur Weiterentwicklung der Gastroenterologie beizutragen“, sagte Dr. Ehrhardt, der seine neue Position am 1. Januar 2024 angetreten hat.

Er ist seit vielen Jahren in verantwortungsvollen Positionen im medizinischen Bereich tätig. Nach seinem Studium der Humanmedizin an der Universität Rostock und seiner Facharzt Ausbildung zum Internisten in Rostock hat der Mediziner unter anderem am Krankenhaus Berlin-Friedrichshain und an der Universität Rostock die Weiterbildung zum Gastroenterologen durchlaufen. Seit 1996 ist Dr. Dirk Ehrhardt in der Region Harz zuhause. Er war viele Jahre im Krankenhaus Goslar als Oberarzt tätig. Seit 2015 ist er Chefarzt gastroenterologischer Klinik der Konzerne Helios und Asklepios.

Dr. med. Ehrhardt besitzt die Subspezifikationen Rettungsmedizin, Proktologie und Palliativmedizin.

Dr. Matthias Voth, der Ärztliche Direktor des Harzklinikums äußerte sich zur Berufung von Dr. Ehrhardt: „Wir sind, froh Herrn Dr. Ehrhardt in unserem Team begrüßen zu dürfen. Seine umfangreiche Erfahrung und sein Engagement für die Gastroenterologie werden eine Bereicherung für unser Klinikum sein.“

Drei Fragen an Dr. Ehrhardt ...

Was hat Sie dazu bewogen, die Position des Chefarztes der Gastroenterologie im Harzklinikum anzunehmen?

Meine Entscheidung gründet auf dem Wunsch, in einer fortschrittlichen und dynamischen Umgebung zu arbeiten. Die Gelegenheit, meine Vision einer modernen Gastroenterologie in einem etablierten und renommierten Krankenhaus zu realisieren, war ausschlaggebend. Ein guter Mix aus traditionellen Tugenden der Inneren Medizin und den modernen Aspekten

technischer Diagnostik und Therapie sind gleichermaßen Herausforderung wie Qualitätssiegel in der Patientenbetreuung. Als Mecklenburger bin ich in der Region heimisch geworden. Quedlinburg ist eine tolle Stadt.

Welche spezifischen Ziele und Pläne haben Sie für die Klinik für Gastroenterologie im Harzklinikum?

Mein Standort ist zwar Quedlinburg, aber ein Hauptziel ist die Stärkung der am Harzklinikum standortübergreifenden traditionell hervorragenden interdisziplinären Ansätze in der Patientenbehandlung. Mein Fachgebiet lebt in der engen Kooperation mit den anderen Bereichen der Inneren Medizin aber auch in der Kooperation mit Viszeralchirurgen, Onkologen und Strahlentherapeuten. Das zertifizierte Darmzentrum in Quedlinburg bietet dafür allerbeste Voraussetzungen.

Wie planen Sie, Ihre umfangreiche Erfahrung in der Gastroenterologie einzusetzen, um die Patientenversorgung im Harzklinikum zu verbessern?

Ich möchte meine Erfahrung nutzen, um die diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der Klinik zu optimieren. Eine besondere Herausforderung sind dabei insbesondere chronisch kranke Menschen im Spannungsfeld zwischen ambulanter und stationärer Medizin. Einen weiteren Schwerpunkt möchte ich darauf legen, durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen das Fachwissen unseres Teams kontinuierlich zu erweitern, um unseren Patienten eine exzellente Versorgung zu bieten und gleichzeitig das Haus als exzellenten Arbeitgeber für medizinischen Nachwuchs attraktiv zu machen.



Gründerin der Monate Januar/Februar 2024

Kräuterlikör Manufaktur: Ilsenburger Brockenhexen Flugbenzin – Franziska Enzenberg



Betriebswirtin in Dresden sammelt Franziska Enzenberg in den nächsten zwölf Jahren Erfahrungen in den Chefetagen unterschiedlicher Unternehmen. Dabei erlangte sie Kenntnisse, die ihr für die bevorstehenden Herausforderungen als Unternehmensinhaberin eine große Hilfe sind. Unterstützung erfährt Franziska Enzenberg unter anderem durch Gründungsberaterin Susan Thielemann vom „Innovations- und Gründerzentrum Wernigerode“. Wichtiges Wissen erlangt sie durch die Teilnahme an der dort angebotenen Vor- und Nachgründungsqualifizierung.

Bestens gewappnet, konzentriert sich Franziska Enzenberg seit Mitte 2022 auf ihr wohltuendes und mit 45 Prozent Alkohol gehaltvolles Manufaktur-Produkt „Ilsenburger Brockenhexen Flugbenzin“; erhältlich in vier Flaschengrößen von 0,02 Liter bis 0,7 Liter. Alle Zutaten für den „Zaubertrank“ aus 16 verschiedenen, getrockneten Kräutern stammen aus der Harzregion. Die Expertin verrät: „Der Likör ist kein gebrannter Schnaps, sondern ein aufgesetzter. Jeweils acht Kräuter werden zunächst in zwei verschiedenen Gängen zerkleinert, dann mit Alkohol aufgegossen und je nach Ansatz eine gewisse Zeit stehengelassen, damit die Kräuter den Alkohol bereichern können. Honig und andere Zutaten kommen danach noch dazu. Der Fertigungsprozess dauert immer sieben Tage, damit sich die Schwebstoffe absetzen können. Je länger der Ansatz steht, umso besser.“

Der Vertrieb des „Ilsenburger Brockenhexen Flugbenszins“ findet bisher vorwiegend regional statt, über die ansässige Hotel- und Gastronomie sowie über Harzer Spezialitätenläden. Die Umgestaltung der vorhandenen Website, der Ausbau des Online-Shops und die Präsenz in den sozialen Medien stehen in diesem Jahr auf ihrem Plan. Eine besondere Herausforderung für das Ilsenburger Brockenhexen Flugbenzin sind vor allem die bis zu 40 Prozent zum Vorjahr gestiegenen Lebensmittel- und Rohmaterialpreise.

Franziska Enzenberg managt das Familienunternehmen der Ilsenburger Kräutermanufaktur ohne weitere Mitarbeiter. Durch die Geschäftsübernahme erhofft sich die Alleinerziehende, neben der erfolgreichen Weiterführung des Familienbetriebes, eine flexible Zeitgestaltung für ihre siebenjährige Tochter.

„Ich bin überzeugt von der Qualität unseres Familien-Kräuterlikörs. Meine Begeisterung und das langjährige Vertrauen meiner Kunden motivieren mich, „das Ilsenburger Brockenhexen Flugbenzin“ noch bekannter zu machen. Schon allein für meinen wunderschönen Harz, in den ich für meine neue Aufgabe sehr gern zurückgekehrt bin“, sagt Franziska Enzenberg. Foto: Franziska Enzenberg

Ilsenburg. Die „Innovations- und Gründerzentrum im Landkreis Harz GmbH“ ist zentraler Ansprechpartner für alle Gründungsinteressierten im Landkreis Harz. Zwei zertifizierte Gründungsbegleiterinnen beraten die rund 250 bis 300 Gründungswilligen an den Standorten Wernigerode, Quedlinburg und Halberstadt. Mit Rat und Tat werden durchschnittlich 80 bis 90 Gründer in die Selbstständigkeit begleitet.

Der erlebnisreiche Urlaub im Harz geht seinem Ende entgegen und das richtige Mitbringsel wurde noch nicht gefunden. Etwas Besonderes soll es sein! Besonders ist es auf jeden Fall - das „Ilsenburger Brockenhexen Flugbenzin“ - in einer Flasche mit auffällig gelbem Etikett und gefüllt mit einem, dem Rachen schmeichelnden Kräuterlikör nach einem alten, geheimen Klosterrezept.

Franziska Enzenberg ist die neue Inhaberin der kleinen Ilsenburger Likörmanufaktur. Sie folgt ihrer Mutter Kerstin, die das Unternehmen vor fast 30 Jahren aufgebaut hat. 2025 wird der runde Geburtstag des Unternehmens in zweiter Generation gefeiert. „Es wäre für mich undenkbar gewesen, dass unsere Familien-Manufaktur verkauft wird. Bin ich doch mit ihr aufgewachsen“, so die 42-Jährige.

Geboren in Halle an der Saale, besucht Franziska Enzenberg die Grundschule dann bereits in Ilsenburg und wächst mit den mystischen Sagen um den berühmten Brocken und den auf Besen fliegenden Hexen auf. Nach dem Abitur im Jahr 2000 absolviert sie eine Ausbildung zur Hotelfachfrau im Südharzer Bad Sachsa, wo sie anschließend fünf Jahre arbeitet. Nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung zur staatlich geprüften

100 % Information

Landkreis/Ort:	Harz/Ilsenburg
Unternehmen:	Ilsenburger Brockenhexen Flugbenzin
Gründungstermin:	01.07.2022
Unternehmensanschrift:	Franziska Enzenberg Ilsenburger Kräutermanufaktur Punierstraße 8 38871 Ilsenburg
Telefon:	039452 1638-65
Internet:	www.brockenhexen-flugbenzin.de